

## **Geschäftsordnung der Landesvertreter innenversammlung am 21. Dezember 2024 in Hannover**

### **I. Leitung / Arbeitsgremien / Aufgaben und Befugnisse**

(1) Die LandesvertreterInnenversammlung wählt als Arbeitsgremien im Block und, sofern nicht auf Befragen ein Widerspruch dagegen erhoben wird, in offener Abstimmung:

- das Tagungspräsidium,
- die Mandatsprüfungskommission,
- die Wahlkommission

(2) Die Arbeit der LandesvertreterInnenversammlung wird vom Tagungspräsidium geleitet. Das Tagungspräsidium bestimmt aus seiner Mitte die Tagungsleitung.

(3) Geschäftsordnung und Tagesordnung werden zu Beginn der LandesvertreterInnenversammlung in dieser Reihenfolge beschlossen.

### **II. Beschlussfassung allgemein**

(4) Die LandesvertreterInnenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten LandesvertreterInnen anwesend ist.

(5) Stimm-, Wahl- und Rederecht, haben die gewählten und angemeldeten LandesvertreterInnen.

(6) Beschlüsse der LandesvertreterInnenversammlung werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen (im Weiteren nur Mehrheit genannt) gefasst, sofern die Bundessatzung, die Landessatzung oder diese Geschäftsordnung nicht anderes vorschreiben.

Stimmenthaltungen bleiben dabei unberücksichtigt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Abstimmungen erfolgen durch Erheben der Stimmkarten.

Das Tagungspräsidium setzt zur Auszählung der Stimmen Zähler ein, die tätig werden, wenn kein eindeutiges Ergebnis von der Tagungsleitung ermittelt werden kann.

(7) Die Tagungsleitung ruft die Tagesordnungspunkte auf, leitet die Beschlussfassung, erteilt das Wort, kann Rednerinnen und Redner zur Sache rufen, muss ihnen das Redezeitende einmal vorankündigen und das Wort

entziehen, wenn sie die Redezeit überschreiten oder vom aufgerufenen Thema abweichen. Die Redezeit beträgt 3 Minuten.

(8) Die Fristen für die Abgabe von Wortmeldungen und die Modalitäten ihrer Entgegennahme werden vom Tagungspräsidium bekannt gegeben. Das Tagungspräsidium entscheidet unter der Prämisse der Geschlechterquotierung über die Reihenfolge der Rednerinnen und Redner.

Die Zurücknahme von Wortmeldungen führt zur Streichung von der Redeliste. Eine Zurücknahme von Wortmeldungen zugunsten anderer Rednerinnen oder Redner ist nicht möglich.

(9) Delegierte können nach Abschluss von Debatten und Abstimmungen persönliche Erklärungen abgeben, wenn sie Angriffe auf ihre Person richtigstellen wollen. Persönliche Erklärungen als Kommentierung von Wahlergebnissen, von Abstimmungen usw. sind nicht zugelassen. Persönliche Erklärungen sind bei der Tagungsleitung anzumelden und zu begründen. Die Redezeit hierfür beträgt eine Minute.

#### **IV. Verfahren zur Wahl der Landesliste / Erforderliche Mehrheiten**

(10) Die Aufstellung der niedersächsischen Landesliste zur Bundestagswahl 2017 erfolgt nach den Grundsätzen der Bundes- und Landessatzung sowie der Bundeswahlordnung.

(11) Die Listenplätze eins bis vier werden in Einzelwahl Wahl gewählt. Gewählt ist die Bewerberin / der Bewerber, die / der die absolute Mehrheit nach § 10 (1) der Bundeswahlordnung erhält. Erhält keine Bewerberin / kein Bewerber die absolute Mehrheit, so findet eine Stichwahl statt.

(12) Ab Platz 5 wird die Wahl im Listenwahlverfahren durchgeführt. In zwei Wahlgängen werden die Liste zur Sicherung der Mindestquotierung und die gemischte Liste gewählt. Die hierbei erforderlichen Mehrheiten richten sich nach § 10 (2) der Bundeswahlordnung.

(13) Die Vorstellungszeit aller Bewerberinnen und Bewerber beträgt für die Listenplätze 1-3 einmalig fünf Minuten, für die Listenplätze 4-12 einmalig drei Minuten.

(14) Pro Listenplatz sind bis zu drei Nachfragen an die Bewerber innen von jeweils höchstens einer Minute möglich.

(15) Die Bewerber in hat im Anschluss die Möglichkeit in maximal zwei Minuten auf die gestellten Nachfragen zu antworten.

(16) Nach Abschluss aller Wahlgänge wird die gesamte Landesliste in einer offenen Abstimmung bestätigt.

## **V. Anträge**

### **Antragstellung / Beschlussfassung**

(17) Die LandesvertreterInnenversammlung kann nur über solche Gegenstände als Antrag beschließen, welche sich auf den Zweck der Versammlung „Aufstellung der Kandidateninnenliste zur Bundestagswahl“ unmittelbar beziehen. Weitere Beschlussgegenstände sind zulässig, haben aber die Eigenschaft von Resolutionen und nicht die Bindungswirkung von Parteitagsbeschlüssen,

(18) Antragsteller/-innen haben das Recht, Anträge vor dem Plenum in einer Minute zu begründen. Für die Anträge kann eine Für- und eine Gegenrede gehalten werden. Dann ist abzustimmen.

(19) Fristgemäß eingereichte Anträge / Resolutionen welche von Kreis- und Ortsverbänden, landesweiten Zusammenschlüssen, Organen der Partei, Kommissionen der LandesvertreterInnenversammlung oder mindestens von 18 Delegierten gestellt werden, sind zu behandeln. Eine Überweisung an Parteiorgane ist nicht möglich, da diese Versammlung keine Satzungseinrichtung ist.

(20) Dringlichkeits- oder Initiativanträge können in die LandesvertreterInnenversammlung eingebracht werden, wenn mindestens 18 Delegierte einen solchen Antrag unterstützen.

Unter Beachtung dieser Prämisse empfiehlt die Antragskommission dem Plenum die Behandlung oder die Nichtbefassung.

(21) Änderungsanträge betreffen die Änderung eingereicherter Anträge und sind schriftlich an die Antragskommission einzureichen. Der/die Antragsteller/in kann die Übernahme von Änderungsanträgen erklären. Änderungsanträge, die von 20 Delegierten unterstützt werden, sind im Plenum zur Abstimmung zu unterbreiten.

(22) Die Abstimmung wird durch die Tagungsleitung geleitet, wobei zunächst die Stimmen „für“ den Antrag, dann „gegen“ den Antrag und abschließend die Stimmenthaltungen abzurufen sind.

(23) Anträge auf Wiederholung (Rückholung) einer Abstimmung sind unverzüglich nach Bekanntwerden des Grundes und unter Nennung desselben

und der Umstände seines Bekanntwerdens zu stellen. Hierüber ist nach Gegen- und Fürrede sofort abzustimmen.

## **VI. Anträge zur Geschäftsordnung / Protokoll**

(24) Anträge zur Geschäftsordnung werden außerhalb der Liste der Rednerinnen und Redner sofort behandelt, soweit nicht gerade eine Abstimmung läuft. Sie können nur von VertreterInnen der LandesvertreterInnenversammlung gestellt werden. Vor der Abstimmung erhalten je eine Vertreterin oder ein Vertreter zunächst gegen den Antrag bzw. Aufruf und hiernach dafür das Wort.

(25) Das Beschluss- und das Wahlprotokoll der LandesvertreterInnenversammlung sind schriftlich auszufertigen.